

2422 084

174

BUNDESGERICHTSHOF

II. 22. 56/72

BESCHLUSSE

in der Vertheidigungsache

Herrn H. [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED]straße 10,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessvollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Dr. [REDACTED],

gegen

Freie Hansestadt B r e m e n ,

vertreten durch den Senator für Arbeit, Bremen,

Beklagten und Beschwerdegegner

174

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. November 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Mühlm, Fuchs, Dr. Thum und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Entscheidungssenats des Hannoverschen Oberlandesgerichts in Bremen vom 22. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

S. R. H. A. S.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 279 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. § 280 Abs. 3 ZPO will zwar auf eine dem Wesen der Wiedergutmachung in geeigneter Weise Rechnung tragende Besetzung der Entscheidungsgesamtheit hinwirken. Ein Verstoß gegen diesen nicht hinreichend bestimmten Grundsatz ist jedoch kein Revisionsgrund im Sinne des § 279 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 ZPO.

Mai

Dr. Thum